

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ravensburg

Der Gemeinderat hat am 01.02.2021 die **Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 / 2022** wie folgt beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	161.555.134 EUR	165.181.394 EUR
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	162.767.348 EUR	162.604.887 EUR
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	- 1.212.214 EUR	2.576.507 EUR
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	3.325.000 EUR	7.100.000 EUR
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR	0 EUR
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	3.325.000 EUR	7.100.000 EUR
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	2.112.786 EUR	9.676.507 EUR
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	159.365.214 EUR	162.820.694 EUR
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	152.709.798 EUR	152.164.037 EUR
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	6.655.416 EUR	10.656.657 EUR
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	16.708.840 EUR	18.670.880 EUR
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	30.454.734 EUR	33.019.150 EUR
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 13.745.894 EUR	- 14.348.270 EUR
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 7.090.478 EUR	- 3.691.613 EUR
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.300.000 EUR	2.300.000 EUR
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.300.000 EUR	2.300.000 EUR
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9) von	0 EUR	0 EUR
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalt (Saldo 2.7 und 2.10) von	- 7.090.478 EUR	- 3.691.613 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

	2021	2022
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	2.300.000 EUR	2.300.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2021	2022
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	19.035.000 EUR	8.610.500 EUR

§ 4 Kassenkredite

	2021	2022
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	20.000.000 EUR	20.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

	2021	2022
1. für die Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	500 v.H.	500 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	500 v.H.	500 v.H.
2. für die Gewerbsteuer auf der Steuermessbeträge.	390 v.H.	390 v.H.

§ 6 Weitere Bestimmungen

1. Der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
2. Die abgedruckten Budgetierungsregeln sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 22.04.2021 die Kreditermächtigung und die Verpflichtungsermächtigungen genehmigt und die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 81 Abs. 3 GemO mit dem Hinweis, dass der Haushaltsplan 2021 / 2022 in der Zeit **von Montag, 10.05.2021 bis Mittwoch, 19.05.2021** (je einschließlich) bei der Stadtkämmerei, Rudolfstraße 22, 1. OG, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird. Aufgrund der aktuellen Coronabeschränkungen vereinbaren Sie zur Einsichtnahme bitte einen Termin bei Herrn Patrick Kassner unter der Telefonnummer 0751/82-318 oder unter patrick.kassner@ravensburg.de.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 07.05.2021

Dr. Rapp, Oberbürgermeister